

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von

Neo Network
Einzelunternehmen
Luise-Rainer-Str-1f
40235 Düsseldorf
Deutschland

-nachfolgend: Auftragnehmer-

§ 1 Tätigkeit und Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber die Suche und die Auswahl von geeigneten Kandidaten vornehmen.
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber geeignete Kandidaten auf ein konkretes Anforderungsprofil (z.B. eine Stellenbeschreibung) oder als Initiativbewerbung mündlich oder schriftlich vorschlagen.
- (3) Der Auftraggeber wird hiernach mitteilen, welche Kandidaten für ihn von Interesse sind (Vorauswahl) und welche seinen Vorstellungen nicht entsprechen. Der Auftragnehmer wird die Kandidaten der Vorauswahl ansprechen, um hiernach einen direkten Kontakt der Kandidaten zum Auftraggeber herzustellen.
- (4) Der Auftraggeber wird hiernach die Bewerbungsgespräche und Vertragsverhandlungen mit den Kandidaten eigenständig durchführen. Im Falle eines Vertragsangebots für einen vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten, übersendet der Auftraggeber das Vertragsangebot zeitgleich an Auftragnehmer und Kandidat.
- (5) Der Auftrag gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn einer der vom Auftragnehmer benannten und/ oder vorgestellten Kandidaten vom Auftraggeber eingestellt wird bzw. einen entsprechenden Arbeitsvertrag unterschreibt (Erfolgsfall). Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Rahmenvertrags sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter der jeweils anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung abzuwerben oder einzustellen.

§ 2 Honorar und Zahlungskonditionen

Dies sind unsere Standardkonditionen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Personalvermittlungsvertrages individuelle Vertragskonditionen zu vereinbaren. Etwaige Abweichungen von den Standardkonditionen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

- (1) Im Erfolgsfall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Vermittlungshonorar zahlen.

Vermittlungshonorar in Höhe von: - 30%

- (2) Das Vermittlungshonorar beträgt mindestens **12.000,00 EUR** und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Im Vermittlungshonorar enthalten sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich der Identifikation von Kandidaten, Vorbereitungen / Durchführungen von Bewerbungsgesprächen, Beratung, Spesen etc.
- (4) Die den Kandidaten im Rahmen von Vorstellungsgesprächen entstehenden Spesen sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- (5) Das Vermittlungshonorar nach (1) wird 14 Tage nach dem Erfolgsfall zur Zahlung fällig.
- (6) Der unter (1) bezifferte Honoraranspruch entsteht auch, wenn der Auftraggeber den Kandidaten 12 Monate nach der Vorstellung durch den Auftragnehmer direkt oder indirekt mit einer Tätigkeit beauftragt oder diesen anstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die (Erst-)Vorstellung in einem kausalen Zusammenhang mit der späteren Einstellung steht oder nicht.
- (7) Sollte der Kandidat vor dem vertraglich vereinbarten Arbeitsbeginn von sich aus kündigen, ist der Auftragnehmer bestrebt dem Auftraggeber einen passenden Ersatzkandidaten zu finden, solange das Zahlungsziel nach § 2 (4) eingehalten wurde.
- (8) Sollte der Kandidat das Arbeitsverhältnis vor Beginn seines Startes kündigen, zahlt Neo Network Einzelunternehmen das Honorar zu 100% zurück.
- (9) Zudem findet eine gestaffelte Rückzahlung statt, wenn der Kandidat oder der Auftraggeber (Kunde) sein Arbeitsverhältnis kündigt, vor Beendigung seiner Probezeit.

1-3 Monat: 50%

4-5 Monat: 30%

6 Monat: 15%

§ 3 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vermittlungsvertrag kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Seite 2 von 4

von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden.

- (2) Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber, wird das Vermittlungshonorar ebenso fällig, falls der vorgeschlagene Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Auftrages vom Auftraggeber eingestellt wird, § 2 (5).

§ 4 Datenschutz / Vertraulichkeitserklärung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Die Haftung des Auftragnehmers ist insgesamt auf den dreifachen Auftragswert i.S.d. § 2 (1) beschränkt. Im Übrigen versichern die Vertragsparteien die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz.
- (2) Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Honoraransprüche des Auftragnehmers gegenüber Dritten offenzulegen oder in sonstiger Weise zu erwähnen; im Falle eines Verstoßes behält sich der Auftragnehmer vor, eine Vertragsstrafe von bis zu 12.000 Euro geltend zu machen.

§ 5 Sorgfaltspflichten und Haftung

- (1) Alle Empfehlungen, Beratungen und Einschätzungen des Auftragnehmers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer der Vermittlungsbemühungen wird der Auftraggeber regelmäßig über den Fortgang der Bemühungen vom Auftragnehmer unterrichtet.
- (2) Die vom Auftragnehmer angebotene Vorauswahl entbindet den Auftraggeber nicht von einer eigenständigen Überprüfung der Kandidaten auf deren Eignung. Unwahre bzw. unvollständige Angaben seitens der vermittelten Kandidaten sowie seitens der Arbeitgeber gegenüber dem Auftragnehmer schließen dessen Haftung aus. Die Überprüfung der von dem Kandidaten getroffenen Angaben obliegt allein dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber trägt mit der Einstellung des Kandidaten die alleinige Verantwortung der Auswahlentscheidung. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden des Auftraggebers, die sich aus einer etwaigen Ungeeignetheit der Kandidaten ergeben.
- (4) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die der Kandidat in Ausübung oder im Rahmen seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung, insbesondere nicht für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit des vermittelten Bewerbers oder dessen persönliche Zuverlässigkeit. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- (5) Weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Haftung des Auftragnehmers ist insgesamt auf den Auftragswert i.S.d. § 2 (1) beschränkt.

§ 6 Salvatorische Klausel und Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer darf den Namen des Auftraggebers sowie dessen Logo bis auf Widerruf in seine Referenzlisten mit aufnehmen.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Seiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.
- (4) Es gilt das deutsche Recht.
- (5) Änderungen und Ergänzungen der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.